

Erste Änderung  
der Satzung vom 25.11.2021  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Dörsdorf  
vom 03.09.2024

Der Gemeinderat von Dörsdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 03.09.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Dörsdorf/Eisighofen vom 25.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I. (Reihengrabstätten) wird laufende Nr. 4 a) wie folgt geändert:

- |  |            |
|--|------------|
| 4. Überlassung einer Urnenstelengrabstätte ohne Beschriftung der Frontplatte |            |
| a) für die 1. Beisetzung   | 2.200,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dörsdorf, den 22.10.2024

(Siegel)

(Marcus Bär)  
Ortsbürgermeister

## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 28. Okt. 2024

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

Kars Denninghoff, Bürgermeister



---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dörsdorf im Mitteilungsblatt „Aktuell“ der Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 45 /2024 am 07. November 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 08.11. 2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 12.11. 2024

Im Auftrag

*Thomas*  
Kludia Thomas

